



WIESBADEN



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wiesbadener Straße / Carl-von-Linde-Straße“ im Ortsbezirk Dotzheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 10. Februar 2022 mit Beschluss Nr. 0074 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wiesbadener Straße/ Carl-von-Linde-Straße“ im Ortsbezirk Dotzheim nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der ca. 0,5 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt am östlichen Rand des Bezirks Dotzheim nördlich der Anbindung der Wiesbadener Straße an die Dotzheimer Straße. Er wird im Süden durch die Wiesbadener Straße, im Westen durch die das Hausgrundstück Wiesbadener Straße 8, 8a und 8b und im Norden und Osten durch die Hausgrundstücke Carl-von-Linde-Straße 8a, 8, 6, 4 und 2 begrenzt.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie den Plan zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen im **Verwaltungsgebäude, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gebäude B, OG 2, Zimmer B 272**, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen stehen auch im Internet unter www.wiesbaden.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Sollten bei der Aufstellung des Bebauungsplans die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Treten durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans, wie in den §§ 39 ff. BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wiesbaden, 10. März 2022

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
In Vertretung
Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

Übersicht über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wiesbadener Straße/Carl-von-Linde-Straße“

